

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
| -AfPE- | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Amt für Planfeststellung Energie

Vermerk
Begründung Ausnahmefall § 4 Abs. 1 LNGG

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: AfPE L- 667-PFV Erdgas LNG
Brunsbüttel-Hetlingen- 63204/2022
Meine Nachricht vom: /

Dörte Hansen
doerte.hansen@afpe.landsh.de
Telefon: +49 431 988-8829
Telefax: +49 431 988-8841

18. Juli 2022

Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Neubau der Energietransportleitung ETL 180 (1. Abschnitt) vom Standort des geplanten LNG-Terminals in Brunsbüttel bis zum Anschluss an die vorhandenen Leitungen ETL 126 und ETL 9198 im Bereich Hetlingen

und

Plangenehmigungsverfahren nach §§ 43 ff EnWG für den Neubau der Energietransportleitung ETL 185 vom Elbehafen Brunsbüttel (FSRU-Liegeplatz) bis zum Anschluss an das bestehende Gasversorgungsnetz der SH Netz AG in Brunsbüttel

Vorläufige Einschätzung der Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde zu der nicht erfolgenden Anwendung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufgrund § 4 Abs. 1 LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG)

Das Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) geht davon aus, dass in den o. g. Verfahren zur Prüfung der Zulassung der ETL 185 und der ETL 180 das UVP gem. § 4 Abs. 1 LNGG nicht anzuwenden ist.

Diese Einschätzung ist insofern vorläufiger Art, als es für die abschließende Beurteilung auf die Situation bei Erlass einer jeweiligen Zulassungsentscheidung ankommen wird. Die in einem späteren Planfeststellungsbeschluss bzw. einer Plangenehmigung enthaltene abschließende Begründung wird gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3 LNGG der Öffentlichkeit zuvor zugänglich gemacht werden. Da die Beurteilung dieser Frage jedoch bereits auf die Durchführung der Verfahrensschritte der beiden Verfahren einen erheblichen Einfluss hat (z. B. Veröffentlichungs-/Auslegungs- und Einwendungsfrist sowie möglicher Verzicht auf Erörterungstermin bei ETL 180; Bejahung der Verfahrensvoraussetzung aus § 141 Abs. 6 S. 1 Nr. 4 des Landesverwaltungsgesetzes S-H für ETL 185), soll mit diesem Vermerk Aufschluss über die vorläufige Einschätzung des AfPE über die Eignung der Vorhaben, einen Ausnahmefall gem. § 4 Abs. 1 LNGG zu begründen, gegeben werden.

A. Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. standortbezogene Vorprüfung bei regulärer Anwendung des UVPG erforderlich

Für beide o. g. Vorhaben wären für die Antragstellerin und für die Zulassungsbehörde Handlungen nach dem UVPG vorzunehmen, wenn es anzuwenden wäre.

Bei der ETL 180 – Brunsbüttel - Hetlingen handelt sich um ein Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Gasleitung von ca. 54 km Länge mit einem Nenndurchmesser von 800 mm, d. h. im Außendurchmesser von mehr als 800 mm. Für Leitungsbauvorhaben mit einer Länge von über 40 km und einem Durchmesser von mehr als 800 mm ist gemäß § 2 Abs. 4, § 6 UVPG i.V.m. Ziff. 19.2.1 der Anlage 1 des UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben.

Bei der ETL 185 – Anbindungsleitung FSRU Brunsbüttel handelt sich um ein Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Gasleitung von ca. 3 km Länge mit einem Nenndurchmesser von 600 mm. Für Leitungsbauvorhaben mit einer Länge von unter 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm ist gem. § 2 Abs. 4, § 5 UVPG i.V.m. Ziff. 19.2.4 der Anlage 1 des UVPG die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung vorgeschrieben.

B. Nichtanwendung des UVPG

I. Anwendbarkeit LNGG inkl. § 4 LNGG auf ETL 180 und 185

Laut § 4 Abs. 1 LNGG hat die für die Zulassungsentscheidung zuständige Behörde das UVPG für die abschließend in einer Anlage des LNGG bezeichneten Vorhaben nicht anzuwenden, wenn die beschleunigte Zulassung des konkreten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden.

Sowohl die ETL 185 als auch die ETL 180 sind vom Anwendungsbereich des LNGG und speziell seines § 4 umfasst.

Die ETL 185 dient dem Anschluss einer im Elbehafen Brunsbüttel vorgesehenen schwimmenden Anlage zum Umschlag, zur Lagerung und zur Rückumwandlung von LNG in den gasförmigen Zustand (Floating Storage and Regasification Unit - FSRU) an das Gasleitungsnetz, nämlich an das Bestandsnetz der SH Netz AG. Es handelt sich daher um ein Vorhaben gemäß Nr. 1.3 der Anlage zum LNGG, d. h. eine Leitung von der FSRU am Standort Hafen Brunsbüttel zu einem Anschlusspunkt des Gasleitungsnetzes. Auch die ETL 180 Brunsbüttel – Hetlingen, deren 1. Bauabschnitt derzeit zur Entscheidung steht, dient dem Anschluss der in Brunsbüttel vorgesehenen FSRU, weil die zuvor beschriebene ETL 185 aufgrund der limitierenden Kapazität und der Einspeiseleistung des zunächst zu nutzenden Gasversorgungsnetzes in das Gasfernleitungsnetz nicht die vollständige mögliche Umschlagskapazität der FSRU wird ausnutzen können. Für den Folgewinter 2023/2024 soll daher die Anbindung der FSRU am Standort Hafen Brunsbüttel unmittelbar an das Gasfernleitungsnetz des Antragstellers Gasunie Deutschland über die in zwei Bauabschnitten im Jahr 2023 zu errichtende ETL 180 erfolgen, so dass dann eine vollständige Ausnutzung der FSRU-Kapazität ermöglicht werden kann.

Bei späterer Ablösung der zum temporären Betrieb vorgesehenen FSRU durch ein noch zu errichtendes landgebundenes LNG-Terminal östlich des Elbehafens in Brunsbüttel (Vorhabenträger German LNG) wird die ETL 180 der Anbindung dieses Landterminals an das Gasfernleitungsnetz dienen. Die ETL 180 ist daher als Anschlussleitung sowohl einer stationären schwimmenden Anlage gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 LNGG als auch einer stationären landgebundenen Anlage gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 LNGG für den Standort Brunsbüttel gemäß Nr. 1.3 der Anlage zum LNGG vom Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst.

Bei beiden Leitungen handelt es sich um solche, die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 LNGG aufgeführt sind und damit um Anlagen, für die § 4 Abs. 1 LNGG die Ausnahmemöglichkeit von der Anwendung des UVPG eröffnet (anders als für die stationären landgebundenen Anlagen aus § 2 Abs. 1 Nr. 2 LNGG).

II. Voraussetzungen § 4 Abs. 1 LNGG erfüllt

Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 LNGG sind sowohl für die ETL 185 als auch für die ETL 180 erfüllt, denn bei positiver Bescheidung ist die beschleunigte Zulassungsprüfung jedes der beiden Vorhaben geeignet, einen relevanten Beitrag zur Bewältigung oder Abwendung einer Krise der Gasversorgung zu leisten.

1. Vorliegen einer Gasmangellage/Krise der Gasversorgung

Derzeit ist die Sicherheit der Gasversorgung in der Bundesrepublik Deutschland bedroht.

Wie bereits in der Gesetzesbegründung zum LNGG (BT-Drs. 20/1742, S. 15) ausgeführt, hat sich mit dem am 24. Februar 2022 begonnenen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und den seitdem von Russland eingeschränkten Gaslieferungen an Nachbarländer die energie- und sicherheitspolitische Bewertung der Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen unvorhergesehen kurzfristig und fundamental geändert. Schon bei Verabschiedung des LNGG im Mai 2022 hielt der Gesetzgeber eine Unterbrechung der bisher für die nationale Energieversorgung zentralen russischen Erdgaslieferungen an Deutschland (bisher 40 Prozent der nationalen Gasversorgung, bei einem Gesamtverbrauch von rund 1.000 TWh oder 96 Mrd. m³ pro Jahr) nicht mehr für ausgeschlossen.

An dieser Situation hat sich seit Abschluss des Gesetzgebungsprozesses zum LNGG im Mai 2022 nichts zum Positiven verändert. Wie auch die jüngsten Aktivitäten des Gesetzgebers (z. B. EnSiG und EnSiGEntschV vom 08.07.2022, Einfügungen im BImSchG mit Gesetz vom 08.07.2022, Stromangebotsausweitungsverordnung vom 13.07.2022) sowie der Lagebericht der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Gasversorgung (zuletzt abgerufen über die Internetseite der BNetzA am 15.07.2022) zeigen, ist die Lage der Energie- und insbesondere der Gasversorgung weiterhin unsicher und angespannt und eine Verschlechterung nicht ausgeschlossen.

Zudem ist das Vorliegen einer Gaswarnstufe nach dem Notfallplan Gas nach der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 als Indiz für das Vorliegen einer Gasmangellage im Sinne des LNGG zu werten (so BT-Drs. 20/1742, S. 18). Derzeit

besteht sogar die Alarmstufe, also die zweite von drei Stufen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat aufgrund der geschilderten Situation am 30. März 2022 die Frühwarnstufe und am 23. Juni 2022 die Alarmstufe des Notfallplans Gas ausgerufen.

Damit ist derzeit weiterhin unklar, ob und in welchem Umfang Russland zukünftig weiter verlässlich Gas nach Deutschland liefern wird, eine Krise der Gasversorgung droht unmittelbar. Ohne eine zusätzliche Beschaffung von Gasmengen mittels Einkauf von LNG und der Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen zur Einspeisung dieses LNG in das deutsche Gasnetz wäre die Daseinsvorsorge und die flächendeckende Energieversorgung in Deutschland in der Heizperiode 2022/23 (BT-Drs. 20/1742, S. 15), aber auch in der Heizperiode 2023/24 nicht gewährleistet.

Die drohende Gasmangellage wird auch nicht kurzfristig durch andere neu hinzukommende sichere Bezugsquellen dauerhaft weggefallen. Von den weiteren in der Anlage zum LNGG genannten Standorten sind vor allem die Anlagen in Wilhelmshaven in ihrer Planung und dem Genehmigungsprozess bereits so weit fortgeschritten, dass mit einer sehr zügigen Umsetzung zu rechnen ist. Die am Standort Wilhelmshaven ebenfalls für eine Inbetriebnahme bis zum Jahresanfang 2023 vorgesehene und aufgrund des laufenden Planfeststellungsverfahrens bereits konkret absehbare LNG-Anlandung mittels FSRU mit einer Anbindung in das niedersächsische Etzel ist auf eine Kapazität bis zu 7,5 Milliarden m³ pro Jahr ausgelegt. Es wird damit lediglich ca. ein Fünftel der bei einem Ausfall der Gaslieferungen aus Russland entstehenden Lücke im deutschen Gasbedarf auffangen können, so dass Genehmigung und Bau weiterer LNG-Anlandungen, wie z. B. in Brunsbüttel erforderlich sind, um eine Mangellage abzuwenden.

2. Eignung der beschleunigten Zulassung der Vorhaben zur Sicherung der Versorgungssicherheit mit Gas

Die beschleunigte Zulassung sowohl des Vorhabens ETL 185 als auch des Vorhabens ETL 180 wird einen relevanten Beitrag zur Bewältigung oder Abwendung einer Versorgungskrise mit Gas leisten.

a) Relevanter Beitrag der Vorhaben zur Sicherung der Versorgungssicherheit mit Gas

Das Vorhaben **ETL 185** wird einen mengenmäßig relevanten Beitrag i.S.d. § 4 Abs. 1 LNGG zur Herstellung der Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland mit Gas leisten.

Auch wenn in der Begründung des LNGG darlegt ist, von einem mengenmäßig relevanten Beitrag bei Anbindungsleitungen i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 3 LNGG regelmäßig auszugehen sei, wenn sie benötigt werden um eine Anlage an das Fernleitungsnetz anzubinden, deren jährliche Regasifizierungskapazität mindestens 5 Mrd. m³ erreicht bzw. überschreitet (BT-Drs. 20/1742, S. 18), so kann in Ausnahmefällen auch eine in ihrer Leistungsfähigkeit unter diesen Parametern liegende Leitung einen relevanten Beitrag leisten.

Ein solcher Ausnahmefall liegt hier aufgrund der zeitlichen Komponente vor. Zwar wird die für den Standort Brunsbüttel vorgesehene FSRU eine jährliche Regasifizierungskapazität über dem genannten Wert erreichen, nämlich ca. 7,5 Mrd. m³ pro Jahr, jedoch kann über die ETL 185 aufgrund der limitierenden Aufnahme- und Transportfähigkeit des Gasversorgungsnetzes der SH Netz AG, über das die ETL 185 am Standort Brunsbüttel

Erdgas in das Fernleitungsnetz einspeisen wird, bei alleiniger Anbindung über die ETL 185 zunächst nur eine jährliche Kapazität der FSRU von 3,5 bis maximal 4 Mrd m³ Gas pro Jahr ausgenutzt werden. Angesichts dessen, dass das Vorhaben in Brunsbüttel aufgrund des fortgeschrittenen Stadiums im Planungsprozess und im Genehmigungsverfahren voraussichtlich bereits im anstehenden Winter 2022/23, wenn alternative Beschaffungswege für Erdgas besonders dringlich sind, in Betrieb gehen kann, sind auch Einspeisemengen, die zwar unter 5 Mrd. m³, aber deutlich im Bereich mehrerer Milliarden m³ liegen, als relevant zu bezeichnen.

Auch das Vorhaben **ETL 180** – Brunsbüttel - Hetlingen wird einen mengenmäßig relevanten Beitrag i.S.d. § 4 Abs. 1 LGG zur Herstellung der Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland mit Gas leisten.

Das Vorhaben ETL 180 – Brunsbüttel - Hetlingen dient bei Fertigstellung beider Bauabschnitte zunächst dazu, den Anschluss der am Standort Elbehafen Brunsbüttel vorgesehenen FSRU direkt an das Fernleitungsnetz herzustellen und damit die Nutzbarkeit der o. g. vollen jährlichen Kapazität der FSRU zu gewährleisten. Perspektivisch soll die ETL 180 ein noch zu errichtendes landgebundenes LNG-Terminal östlich des Elbehafens Brunsbüttel mit dem Gasfernleitungsnetz verbinden. Ziel beider – voraussichtlich zeitlich aufeinanderfolgender - Vorhaben ist die Zuführung des durch die technischen Anlagen in Brunsbüttel wieder in den gasförmigen Zustand versetzten Erdgases zu der Anbindungsstelle der Gasunie Deutschland östlich von Haseldorf und damit die Anbindung an das Gasfernleitungsnetz.

Beide am Standort Brunsbüttel nacheinander vorgesehene Anlagen (FSRU und landgebundenes Terminal) werden einen im oben dargelegten Sinne regelhaft als mengenmäßig relevant anzunehmenden Beitrag, nämlich deutlich über 5 Milliarden m³/a zur Gewährleistung der Gasversorgung leisten. Die FSRU in Brunsbüttel soll bei voller Nutzbarkeit eine Kapazität von bis zu 7,5 Milliarden m³/a haben. Mit Errichtung des landgebundenen LNG-Terminals steigt die Kapazität auf 8 bis maximal 10 Milliarden m³/a.

b) Eignung der beschleunigten Zulassung des Vorhabens

Den dargelegten relevanten Beitrag zur Abwendung oder Bewältigung der Gaskrise werden die Vorhaben ETL 185 und ETL 180 jedoch nur leisten können, wenn sie in beschleunigten Verfahren zugelassen werden können. Die Einhaltung der Anforderungen des UVPG würden die Realisierung beider Vorhaben im jeweils erforderlichen Zeitrahmen unmöglich machen.

Wie bereits ausgeführt, ist die Versorgungssicherheit mit Gas bereits derzeit bedroht. Zur nächsten Heizperiode muss mit einer Verschärfung der Krise der Gasversorgung gerechnet werden. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Gas ist der unverzügliche und schnellstmögliche Aufbau einer unabhängigeren nationalen Gasversorgung äußerst dringlich und zwingend erforderlich.

Ein nennenswerter Teil einer unabhängigeren nationalen Gasversorgung muss möglichst bis zur nächsten Heizperiode im Winter 2022/23 bereits in Funktion sein. Hierzu ist – sofern es sich nach Prüfung als genehmigungsfähig erweist - ein Start der Umsetzung des Vorhabens ETL 185 noch im Herbst 2022 unabdinglich. Bei einer veranschlagten Bauzeit von zehn Wochen ist eine Fertigstellung innerhalb des Dezember 2022, so dass

anschließend noch notwendige Funktionstests und Restarbeiten ausgeführt werden können, nur möglich, wenn ab September, spätestens Anfang Oktober mit den Bauarbeiten begonnen werden kann. Wie in der Gesetzesbegründung des LNGG beispielhaft ausgeführt, würde bereits eine in Wochen gemessene Verzögerung (BT-Drs. 20/1742, S. 18) hier den angestrebten Erfolg vereiteln. Der Verzicht auf die Verfahrensschritte einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung einer möglichen UVP-Pflicht und anschließend möglicherweise einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit ihren Ermittlungs-, Aufbereitungs- und Anhörungsanforderungen ist daher zur Einhaltung der dargelegten Zeitschiene notwendig.

Dasselbe trifft auf das Vorhaben ETL 180, das verpflichtend einer UVP zu unterziehen wäre, zu. Zwar sind hierfür die besonders zeitkritischen Kartierungen bereits seit längerem abgeschlossen und es waren Unterlagen, die die Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG darstellen bereits größtenteils erstellt, weil die ETL 180 als Anbindung des landgebundenen Terminals von GLNG seit mehreren Jahren geplant war. Allein die vorhabenträgerseitige Finalisierung dieser Unterlagen (z. B. Erstellung allgemeinverständlicher Zusammenfassung gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 UVPG), die aus § 18 Abs. 1 UVPG und § 21 Abs. 2 UVPG resultierende jeweils einmonatige Auslegungs- und Äußerungsfrist, sowie der behördenseitige Aufwand der vollständigen Erstellung einer zusammenfassenden Darstellung und begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 24, 25 UVPG würde jedoch mehrere Monate in Anspruch nehmen, die durch eine Nicht-Anwendung des UVPG eingespart werden können.

Schon unabhängig von dem erforderlichen Zulassungsverfahren ist das Vorhaben ETL 180 Brunsbüttel - Hetlingen in zeitlicher Hinsicht ungemein herausfordernd, weil die vom Vorhabenträger angegebene Bauzeit für die Tiefbauarbeiten des beantragten 1. Bauabschnitts selbst bei größtmöglicher Beschleunigung der Abläufe mindestens sieben Monate beträgt. Hierbei sind bereits parallele Arbeiten an mehreren Bauabschnitten, jedoch keine Zeitpuffer für Phasen ungeeigneter Witterung oder anderer Störungen der Bauabläufe eingerechnet. Um eine Inbetriebnahme der Gesamtstrecke im Winter 2023/24 zu ermöglichen, ist für den beantragten 1. Bauabschnitt ein Start der eigentlichen Tiefbauarbeiten im Frühjahr 2023 vorgesehen, sobald die Bodenverhältnisse vor Ort es zulassen. Bis zu diesem Zeitpunkt muss das Planfeststellungsverfahren abgeschlossen sein, was angesichts der beträchtlichen Strecke von 54 km und der damit verbundenen Zahl der betroffenen Anwohner*innen und Eigentümer*innen sowie der zu prüfenden Auswirkungen auf die Umwelt bei einer regulären Abarbeitung der oben skizzierten, erhebliche Zeitanteile bindenden Verfahrensschritte des UVPG unmöglich wäre. Der Umfang der von der Planfeststellungsbehörde auszuwertenden Unterlagen und der im Laufe des Anhörungsverfahrens zu erwartenden aufgeworfenen Aspekte erfordert bei einer notwendigen Abarbeitung innerhalb von gut sieben Monaten eine Reduzierung und Verkürzung der sonst abzuarbeitenden Schritte einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine ungekürzte Umsetzung der aufgrund des UVPG zu erfüllenden verfahrensrechtlichen Anforderungen würde einen Abschluss des Planfeststellungsverfahrens vor dem vorgesehenen Baustart und damit die zeitgerechte Umsetzung des Vorhabens unmöglich machen. Der Zweck des Projektes ETL 180 als Anbindung der FSRU am Standort Brunsbüttel, nämlich die Sicherheit der Gasversorgung Deutschlands für den Winter 2023/24 im Zusammenspiel mit weiteren geplanten LNG-Anlagen zu gewährleisten, würde durch eine spätere Inbetriebnahme als im November/Dezember 2023 jedoch in Frage gestellt.

Trotz der gebotenen engen Auslegung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 LNGG liegt damit nach Überzeugung des AfPE ein Ausnahmefall vor, bei dem ein Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung i.S. von Art. 2 Abs. 4 UVP-RL erforderlich ist, so dass dieser gemäß § 4 Abs. 1 LNGG vorzusehen ist.

3. Berücksichtigung der UVP-Richtlinie

§ 4 LNGG dient wie geschildert u. a. der Umsetzung von Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und Rats vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Richtlinie). Demnach können die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 7 UVP-Richtlinie in Ausnahmefällen ein bestimmtes Projekt großer Notwendigkeit und Dringlichkeit von den Bestimmungen dieser Richtlinie ausnehmen, wenn die Anwendung der Anforderungen der Richtlinie unmöglich oder nicht praktikabel wäre und sich negativ auf die Verwirklichung des Zwecks des Projekts auswirken würde, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Ziele dieser Richtlinie verwirklicht werden.

Diese Voraussetzung ist vorliegend gegeben. Die vorstehende Entscheidung entsprechend der Vorgaben des § 4 LNGG genügt auch den Vorgaben des Art. 2 Abs. 4 UVP-Richtlinie.

Der Verzicht auf die Anwendung des UVPG lässt sonstige fachrechtliche formellen und materiellen Anforderungen zum Schutz der Umwelt und damit auch Schutzgütern der UVP-Richtlinie unberührt. Auch gewährleistet die Anwendung des LNGG eine Beteiligung der Öffentlichkeit, indem ihr gem. § 4 Abs. 3 LNGG Informationen in Form der Entwurf der Zulassungsentscheidung einschließlich Begründung, die wesentlichen Antragsunterlagen einschließlich der Unterlagen, mit denen die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt dargestellt werden sowie die Gründe für die Gewährung der Ausnahme von den Anforderungen nach dem UVPG zur Verfügung gestellt werden.

Der in § 4 Abs. 4 LNGG und auch bereits in Art. 2 Abs. 4 UVP-Richtlinie niedergelegten Anforderung, dass bei einem Verzicht auf die Anwendung des UVPG die betroffene Öffentlichkeit trotzdem so weit wie möglich über das Vorhaben und seine Umweltauswirkungen unterrichtet werden soll, kommt das AfPE bereits zu Beginn der beiden Verfahren durch die Onlinestellung der Antragsunterlagen auch des Vorhabens ETL 185 (und dieses Vermerks) sowohl auf dem Umweltportal als auch dem Planfeststellungs-Veröffentlichungsportal des Landes BOB-SH nach. Dieses Vorgehen orientiert sich an den Informationsansprüchen, die nach UVPG auch sonst bei einem Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung, nämlich nach einem negativen Ausgang der UVP-Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG gelten würden. Eine Information gemäß § 4 Abs. 4 LNGG wird zusätzlich vor einer etwaigen Erteilung der Zulassungen erfolgen.

D. Hansen (AfPE L)